



**Stadt Augsburg
Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation**

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Per beBPO

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3320
Telefax +49 (0)821 324-3305
bebpo.referat7@augzburg.de
www.augszburg.de

Ihre Zeichen: Au 8 S 24.2423
Unsere Zeichen: 12.10.01-002.020

04.10.2024

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Az.: Au 8 S 24.2423

In der
Verwaltungsstreitsache

█
Fridays for Future Augsburg
gegen Stadt Augsburg
wegen Vollzug des Versammlungsgesetzes
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

beantragt die Stadt Augsburg:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung:

I.

Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist verweisen wir zum Sachverhalt auf die mit diesem Schriftsatz übermittelte Verwaltungsakte sowie den Bescheid.

1/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augszburg@augzburg.de
Internet: augszburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

II.

Aufgrund der sehr kurzen Erwidierungsfrist (der Antrag ist der Antragsgegnerin am 04.10.2024 um 09:21 Uhr zugestellt worden; die Frist zur Erwidierung ist auf 11 Uhr des gleichen Tages festgesetzt) wird in der gebotenen Kürze erwidert. Ergänzend wird auf den verfahrensgegenständlichen Bescheid sowie die Verwaltungsakte verwiesen.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ziffern 1.1, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 3.2, 5.2, 5.4 und 5.5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 01.10.2024, Az. 320-I-1-Ge-VersG-24/221.

Es ist zunächst festzustellen, dass die vom Antragsteller als erhebliche Beschränkung dargestellten Ziffern des Bescheids bereits in den vergangenen Jahren in sämtlichen Versammlungsbescheiden betreffend „Fridays for Future“ enthalten waren. Diese Beschränkungen wurden jedoch nie angegriffen. Es ist daher für die Antragsgegnerin unverständlich, weshalb der Antragsteller nun plötzlich von erheblichen Beschränkungen spricht.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die Behörde zur Durchführung eines Kooperationsgesprächs nicht verpflichtet. Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayVersG stellt lediglich eine „soll“-Vorschrift dar. Demnach soll die zuständige Behörde dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. Dies muss nicht zwingend im Rahmen eines Kooperationsgesprächs erfolgen.

Die angeordneten Beschränkungen der Versammlungen stützen sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

Im Übrigen sei aufgrund der Ausführungen des Antragstellers zu Art. 39 BayVwVfG auf Folgendes hingewiesen: Der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt ist umfangreich begründet. Im Übrigen bedarf es keiner Begründung, Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG, soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. Es wird dazu auf die Aussagen des Antragstellers auf S. 2 der Antragschrift Bezug genommen, dass er seit Jahren Versammlungen in Augsburg anmeldet, daher in häufigem Austausch mit der Versammlungsbehörde steht und seit Jahren die nunmehr angegriffenen Beschränkungen klaglos akzeptiert hat.

Zu den Beschränkungen im Einzelnen:

Ziffer 1.1.:

Der Antragsteller hat in seiner Versammlungsanzeige selbst einen „Ordnerschlüssel“ von einem Ordner pro 50 Teilnehmer angezeigt. Im Übrigen wird nicht beschränkt, dass die Ordnungsfunktion nicht auch vom Versammlungsleiter selbst erfüllt werden kann. Ordner dienen der Unterstützung des Versammlungsleiters bei der Erfüllung seiner Leitungsrechte und -pflichten aus Art. 4 BayVersG

2/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 08
BIC: AUGSDE77XXX

Ziffer 1.5:

Die Anordnung, dass das Ordnerpersonal im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sein muss, das auf Verlangen (v.a. der Polizei als vor Ort anwesender Versammlungsbehörde) vorzuzeigen ist, ist nicht mit der vom Antragsteller zitierten Rechtsprechung zu vergleichen. Denn in den dort gegenständlichen Verfahren ging es zumeist um die Erstellung und Übergabe einer Liste sämtlicher eingesetzter Ordner. Dies wird hier durch die Antragsgegnerin gerade nicht gefordert. Im Übrigen ist diese Anordnung lediglich eine Wiederholung der bereits gesetzlich geregelten Auskunftspflicht, Art. 12 PAG, sowie Art. 13 PAG. Ebenso wird auf die Ausweispflicht in § 1 PAuswG verwiesen.

Ziffer 2.1:

Die Beschränkung, Plakate und Informationsstände nur am Versammlungsort aufzustellen, und Flugblätter nur im unmittelbaren Versammlungsbereich sowie höchstens zehn Meter Umkreis zu verteilen, dient der Wahrung der Grundrechte Dritter. Es muss ein Ausgleich geschaffen werden, zwischen den Versammlungsrechten des Veranstalters, aber auch den sonstigen Grundrechten Unbeteiligter. Es muss unbeteiligten Dritten möglich sein, den Versammlungsort zu passieren und der Verteilung von Flugblättern auszuweichen.

Ziffer 2.2:

Diese Beschränkung kam in Augsburg bereits mehrmalig zum Tragen, wenn im Rahmen von Versammlungen durch den Einsatz von Seilen oder lange Transparente verhindert wurde, dass die Polizei Zutritt in den Versammlungsbereich erhält, um beispielsweise Straftaten zu unterbinden, die im Schutze der Versammlung begangen wurden. Insbesondere bei Versammlungen mit antifaschistischem Gegenstand war dies vermehrt festzustellen. Da sich zuletzt die polizeilichen Berichte häuften, dass sich auch bei Versammlungen von Fridays for Future polizeibekanntes Mitglieder obiger Szene beteiligen, besteht Veranlassung zu dieser Beschränkung, die über eine bloße Vermutung hinausgeht. Bereits auf Seite 6 des verfahrensgegenständlichen Bescheids unter Ziffer III.2. sind dazu weitere Begründungen enthalten.

Ziffer 2.3:

Die Beschränkung auf Tragstangen aus Weichholz beruht darauf, dass es polizeilich bestätigt ist, dass PVC-Rohre denselben Effekt wie Peitschen haben, wenn sie als Schlagwerkzeug eingesetzt werden.

Ziffer 2.4:

Zur Ziffer 2.4 sei angemerkt, dass der Antragsteller in seiner Versammlungsanzeige den Einsatz von Pyrotechnik als Kundgebungsmittel nicht angezeigt hat. Es erschließt sich der Antragsgegnerin daher nicht, warum der Antragsteller sich in der Wahrnehmung seiner von ihm angezeigten Versammlung beschränkt sieht.

Ziffer 2.5:

Es ist weiterhin trotz dieser Beschränkung gestattet für Versammlungszwecke Lautsprecheranlagen, Megaphone und Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung

3/5

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-16:30 Uhr

Do 07:30-17:30 Uhr

Fr 07:30-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0**E-Mail:** augsburg@augzburg.de**Internet:** augsburg.de**Tram:** Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 08

BIC: AUGSDE77XXX

einzusetzen. Nach Ansicht der AntragsgegnerIn kann für Versammlungszwecke daher auch Liedgut abgespielt oder präsentiert werden.

Ziffer 2.7:

Die Beschränkung dient dazu, dauerhafte Beschädigungen des Straßenbelags zu verhindern. Verboden wird lediglich der Einsatz von Materialien, die sich nicht nur allein mit Wasser und nur unter Zuhilfenahme zusätzlicher Reinigungsmaßnahmen und -mittel entfernen lassen.

Ziffer 3.2:

Die Beschränkung der Lautstärke beruht darauf, dass der Wert von 85 dB(A) einen Grenzwert darstellt, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzvorschriften ist ab diesem Wert das Tragen eines Gehörschutzes vorgeschrieben, vgl. § 6 LärmVibrationsArbSchV.

Ziffer 5.2:

Im Rahmen von Menschenansammlungen ist üblicherweise zu beobachten, dass sich eine Dynamik entwickelt, die durch Einzelne ggf. nur noch schwer „steuerbar“ ist. Verbunden mit erhöhtem Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln sowie deren enthemmender Wirkung kann dies dazu führen, dass sich durch die Versammlung bzw. einzelne Teilnehmer dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entwickeln.

Ziffer 5.4:

Das generelle Verbot des Mitführens von Tieren dient dazu, die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, aber auch Dritter zu gewährleisten. Es ist gerade bei größeren Versammlungen unverhältnismäßig, wenn vor Ort durch die Polizei jedes Tier auf seine potentielle Gefährlichkeit überprüft werden muss und ggf. im Einzelfall unter erheblichen Diskussionen von der Versammlungsteilnahme ausgeschlossen werden muss.

Ziffer 5.5:

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen dient vor allem dazu, die durch Glasbruch bestehenden Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und Dritte bestehenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit zu unterbinden. Im Rahmen von Menschenansammlungen besteht nicht überall die Möglichkeit den Boden einzusehen, sodass es – gerade mit dünnem Schuhwerk – leicht dazu kommen kann, dass sich Personen an zerbrochenen Glasflaschen verletzen. Ebenso können Glasflaschen als gefährliche Wurfobjekte eingesetzt werden, sollte eine Versammlung eskalieren und es zu Auseinandersetzungen kommen.

III.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Antrag deshalb abzulehnen und dem Antragsteller sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez.


Oberrechtsrat

4/5

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de

Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Anlage:

- digitale Kopie der Verwaltungsakte

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX